OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450281/2/MB/KHu

Datum:
Linz, 23. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der C A & I-S GmbH, vertreten durch RAe Mag. M P, Mag. H Z, W, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde T vom 26. Mai 2017, GZ: II/1-9900011-2017-Hof, betreffend Festsetzung einer Lustbarkeitsabgabe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass in Stattgebung der gegen den erstinstanzlichen Abgabenbescheid erhobenen Berufung dieser ersatzlos behoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Dauerabgabebescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde T vom 31. März 2016, GZ: II/1-920-9900011/2016/Wie, wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) für den Betrieb von einem Wettterminal am Standort B, T, ab März 2016 eine monatliche Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von 250 Euro vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung, welche mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde T vom 10. Februar 2017, GZ: II/1-9900011-2016-Hof, als unbegründet abgewiesen wurde. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 23. Jänner 2018, Zl. LVwG-450232/8/MZ als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit Dauerabgabebescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde T vom 24. Jänner 2017, GZ: II/1-920-9900011/2017/Wie., wurde der Bf für den Betrieb von einem Wettterminal am Standort B, T, ab Jänner 2017 eine monatliche Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von 250 Euro vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung, welche mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde T vom 26. Mai 2017, GZ: II/1-9900011-2017-Hof, als unbegründet abgewiesen wurde.

I.3. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die Bf vor, dass das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz (Oö. LAbgG) wie auch die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt T verfassungs- bzw gesetzwidrig seien. Ferner wird vorgebracht, dass (aufgrund des unter I.1. dargestellten Verfahrens) eine entschiedene Sache vorliege und nicht nochmalig eine Abgabe vorgeschrieben werden dürfe.

II. Der oben dargestellte Verfahrensgang – der den entscheidungserheblichen Sachverhalt bildet – ergibt sich aus den im Akt einliegenden Unterlagen sowie aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Zl. LVwG-450232/8/MZ.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem im „Parallelverfahren“ (siehe Punkt I.1.) ergangenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde T vom 31. März 2016 wurde für den Betrieb von einem Wettterminal am ggst. Standort beginnend mit März 2016 eine monatliche Lustbarkeitsabgabe festgesetzt, wobei es sich bei diesem Bescheid um einen Dauerbescheid handelt. Der (künftige) Zeitraum, für den die (mit März 2016 beginnende) Festsetzung der monatlichen Lustbarkeitsabgabe erfolgt, ist nach

dem Spruch dieses Bescheides nicht eingeschränkt. Der Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde T, datiert mit 10. Februar 2017, ist aufgrund der Abweisung der Berufung so zu werten, als ob die Berufungsbehörde einen mit dem Bescheid der unteren Instanz im Spruch übereinstimmenden neuen Bescheid erlassen hätte (*Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 279 E 57). Sache dieses Berufungsbescheides ist daher die Festsetzung einer monatlichen Lustbarkeitsabgabe für den Betrieb eines Wettterminals am ggst. Standort, beginnend mit März 2016 (ohne zeitliche Beschränkung für die Zukunft). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht abgewiesen. Im genannten Erkenntnis LVwG-450232/8/MZ erfolgte explizit auch eine Auseinandersetzung mit der ab 1. Jänner 2017 geltenden Lustbarkeits-abgabeordnung der Stadt T. Sache dieses Beschwerdeverfahrens war somit die Lustbarkeitsabgabenfestsetzung ab März 2016 (daher auch inklusive des Zeitraums ab Jänner 2017).

III.2. Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde T vom 24. Jänner 2017 (siehe Punkt I.2.) wird der Bf für den Betrieb von einem Wettterminal am ggst. Standort, *„eine Lustbarkeitsabgabe von je € 250,00 somit insgesamt von € 250,-- für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung ab Jänner 2017 als monatliche Dauerabgabe vorgeschrieben“*. Dieser Bescheid wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde T mit der Erlassung des ggst. Berufungs-bescheides bestätigt, gegen den sich nun die Beschwerde der Bf unter anderem mit der Begründung richtet, dass eine entschiedene Rechtssache vorliege.

III.3. Die Rechtswirkungen eines Dauerbescheides enden grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt, in dem sich die für die Steuerpflicht relevanten Verhältnisse ändern (siehe *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2014] 237; VwGH 5.4.2001, 98/15/0149 mit Hinweis auf VwGH 29.3.1982, 3865/80). Insbesondere zu zeitraumbezogenen Ansprüchen judiziert der Verwaltungsgerichtshof, dass „in solchen Fällen die Rechtskraft einer Entscheidung mit einem datumsmäßig nicht befristeten Abspruch lediglich bis zu einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage andauert“ (vgl. VwGH 9.6.2010, 2006/17/0127 mwN; VwGH 22.08.2012, 2010/17/0228).

Daraus ergibt sich gegenständlich Folgendes: Der von der Bf im gegenständlichen Verfahren angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde T spricht, indem er der Bf für das ggst. Wettterminal eine Lustbarkeitsabgabe als monatliche Dauerabgabe in der Höhe von € 250,00 ab Jänner 2017 vorschreibt, über dieselbe Sache ab wie jene, die den Inhalt des unter Punkt I.1. dargestellten Verfahrens bildet: derselbe Abgabenschuldner, dieselbe Abgabenhöhe, derselbe Abgabenzeitraum. An diesem Ergebnis ändert auch die zwischenzeitliche Erlassung der neuen Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde T (Lustbarkeitsabgabe-ordnung vom 16.12.2016) sowie der Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2016 nichts. Die belangte Behörde, die mit dem ggst. Berufungsbescheid den

erstinstanzlichen Abgabebescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde T vom 24. Jänner 2017 bestätigt, hat nicht dargetan, dass es sich hierbei um eine für den gegenständlichen Sachverhalt maßgebliche Änderung der Rechtslage handelt. Dass die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeine T vom 16. Dezember 2016 nunmehr als Abgabenschuldner den „Betreiber“ und nicht mehr den „Inhaber“ von Wettterminals bestimmt wie die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde T vom 25.2.2016, stellt keine maßgebliche Änderung der Rechtslage dar (siehe Pkt IV., 2.2. des Erkenntnisses des VfGH vom 26.9.2017, V 25/2017 ua).

Selbst wenn man von einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage ausgehen sollte, ist zu beachten, dass sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungshofes die Rechtsmittelbehörde bei einem Dauerbescheid mit der Änderung der Rechtslage auseinanderzusetzen hat (siehe etwa VwGH 19.3.2001, 97/17/0461); in diesem Sinne hat sich das Landesverwaltungsgericht in dem zum „Parallel-verfahren“ ergangenen Erkenntnis Zl. LVwG-450232/8/MZ auch auf die ab Jänner 2017 geltenden Rechtslage bezogen.

III.4. Zum ggst. Zeitraum ab Jänner 2017 lag daher im Zeitpunkt der Erlassung der hier ggst. Bescheide (I.2.) ein anhängiges Verfahren (I.1.) vor. Dieses anhängige Verfahren betraf – wie sowohl die soeben zitierte Rsp des Verwaltungsgerichtshofes als auch das diese Angelegenheit betreffende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts, Zl. LVwG-450232/8/MZ zeigen – den gesamten Zeitraum ab März 2016, daher auch den Zeitraum ab Jänner 2017.

III.5. Ein neuer Abgabenbescheid betreffend den Zeitraum ab Jänner 2017 war vom Bürgermeister daher nicht zu erlassen. Der Bescheid des Bürgermeisters war daher aufzuheben; in concreto war der angefochtene Berufungsbescheid dahingehend abzuändern, dass der Bescheid des Bürgermeisters aufgehoben wird.

III.6. Hingewiesen wird darauf, dass die Entscheidung des Landes-verwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. Jänner 2018, Zl. LVwG-450232/8/MZ, dadurch nicht berührt wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil die ggst. Entscheidung nicht von der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht. Diese Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter